

Antrag

CasaArte Musik

Musikinstrumentenversicherung

Antrag

Wird von UNIQA ausgefüllt

Kundennummer	Vermittlernummer	Policennummer
Eingang des Antrags	Anmerkung	

Bezeichnung der Auswahlboxen:

Bitte ab hier ausfüllen:

Antragsteller / Versicherungsnehmer

weiblich	männlich	Titel	Familienname	Vorname
Strasse und Hausnummer		Postleitzahl /PLZ	Wohnort	Land
Geburtstag		Nationalität	Telefon-Nr.	E-Mail
Genauere Berufsbezeichnung				
Beschäftigt bei Firma (Name und Anschrift)				

Ja Nein

Bestehen für den Antragsteller / Versicherungsnehmer bei anderen Gesellschaften Instrumentenversicherungen?

Gesellschaft	Risiko	Policennummer	Versicherungssumme	Versicherungsablauf
--------------	--------	---------------	--------------------	---------------------

Ja Nein

Wurde eine beantragte Versicherung von einer Gesellschaft abgelehnt, einvernehmlich gelöst oder gekündigt?

Gesellschaft	Risiko	Policennummer	Grund
--------------	--------	---------------	-------

Ja Nein

Welche Schäden hat der Antragsteller / Versicherungsnehmer bereits erlitten?

Art des Schadens	Gesellschaft	Schadenzeitpunkt	Entschädigungshöhe
------------------	--------------	------------------	--------------------

Musikinstrumentenversicherung

Angaben Eigentumsverhältnisse

Ist der Antragsteller / Versicherungsnehmer der Eigentümer des/der zu versichernden Musikinstrumente(s) / Zubehör?

Ja Nein

Falls „Nein“ angekreuzt, bitte Angaben zum Eigentümer des/der zu versichernden Musikinstrumente(s) / Zubehör:

weiblich	männlich	Titel	Familienname	Vorname	
Strasse und Hausnummer			Postleitzahl /PLZ	Wohnort	Land
Geburtstag			Nationalität	Telefon-Nr.	E-Mail

Aufbewahrungsort / Nutzung der zu versichernden Gegenstände

Wie und wo wird das Musikinstrument bei Nichtgebrauch aufbewahrt?

Beschreibung des Aufbewahrungsortes

Ja Nein

Benutzt ausser dem Antragsteller / Versicherungsnehmer jemand das Instrument und bewahrt es auf?

Falls zutreffend und mit „Ja“ angekreuzt:

weiblich	männlich	Titel	Familienname	Vorname	
Strasse und Hausnummer			Postleitzahl /PLZ	Wohnort	Land
Geburtstag			Nationalität	Telefon-Nr.	E-Mail

Sicherheitsvorkehrungen

Bestehen am gewöhnlichen Aufbewahrungsort des/der zu versichernden Musikinstrumente(s) / Zubehör Sicherungen wie z.B. Alarmanlage / Überwachungskamera, Sicherheitsschlösser, Verwendung von Tresoren?

Ja Nein

Falls zutreffend und mit „Ja“ angekreuzt:

Sicherungsmaßnahme 1 (Bitte geben Sie eine genaue Bezeichnung an)

Sicherungsmaßnahme 2 (Bitte geben Sie eine genaue Bezeichnung an)

Sicherungsmaßnahme 3 (Bitte geben Sie eine genaue Bezeichnung an)

Andere Versicherungen

Bei welcher Gesellschaft besteht Ihre Hausratversicherung?

UNIQA

Sonstige

Falls „Sonstige“ angekreuzt:

Gesellschaft

Policennummer

Versicherungssumme

Bei welcher Gesellschaft besteht Ihre Reisegepäckversicherung?

UNIQA

Sonstige

Falls „Sonstige“ angekreuzt:

Gesellschaft

Policennummer

Versicherungssumme

Bezeichnung des/der Instrumente(s)

Bitte geben Sie die genaue Bezeichnung jedes Instrumentes, sowie den Hersteller an, insbesondere bei Flöten die Herstellernummer. Bei Instrumenten mit einem Versicherungswert über CHF 15'000.- je Instrument sind mit dem Antrag das Echtheitszertifikat und die dem Versicherungswert entsprechende Wertbestätigung eines anerkannten Instrumentenexperten vorzulegen. Liegt dem Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalls keine Wertbestätigung und - sofern vereinbart - kein Echtheitszertifikat vor, so kann der Versicherungsnehmer / Antragsteller Entschädigungen nur verlangen, soweit er die Beschaffenheit und den Versicherungswert des Instrumentes auch ohne eine solche Bestätigung zuverlässig nachweisen kann.

Wertbestätigung liegt bei

Echtheitszertifikat liegt bei

Art des Instrumentes / Bezeichnung

Hersteller und Baujahr

Versicherungssumme in CHF

(Weitere Instrumente/Gegenstände auf gesondertem Blatt angeben)

Gesamt-Versicherungssumme

Territoriale Gültigkeit: Schweiz, Liechtenstein. Reisen bis zu einer Dauer von 6 Wochen weltweit mitversichert.

Versicherungsbeginn

Sämtliche Vereinbarungen zu Versicherungssummen, eine anfällige Selbstbeteiligung und die Prämien entnehmen Sie bitte aus Ihrer persönlichen Offerte. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 1 Jahr und verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn diese nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vinkulierung

Ja Nein

Kreditinstitut

Risiko / Instrument

Bemerkungen, sonstige Vereinbarungen

Mit Unterzeichnung dieses Antrages bestätigt der Antragsteller / Versicherungsnehmer sämtliche Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet und nichts verschwiegen zu haben. Die auf dem Antrag angeführten weiteren Vereinbarungen bezgl. Vinkulierung gelten als Inhalt des Antrages und werden ausdrücklich vom Antragsteller / Versicherungsnehmer anerkannt. Es wurden keine Nebenabreden getroffen.

Entbindung Versicherungsgeheimnis

Als liechtensteinisches Versicherungsunternehmen unterliegt die UNIQA Versicherung AG dem strengen Versicherungsgeheimnis gem. Art. 104 VersAG.

Tatsachen, die nicht öffentlich bekannt sind und die uns aufgrund unserer Geschäftsbeziehung mit dem Versicherungsnehmer zugänglich gemacht worden sind, dürfen wir vorbehaltlich bestimmter gesetzlicher Auskunftspflichten (Art. 104 Abs. 2 VersAG) nur dann an Dritte weitergeben, wenn der Versicherungsnehmer uns schriftlich, in Kenntnis der Sachlage von der Geheimhaltungspflicht entbindet.

Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet ggf. auch ein Datenaustausch mit Rückversicherern im EU-Ausland bzw. in der Schweiz statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen (Dienstleistungserbringer) im Inland und im EU-Ausland oder der Schweiz erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzern-externe Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

In Kenntnis des Vorstehenden ermächtige ich die UNIQA Versicherung AG vertragsnotwendige Daten an die jeweiligen Rückversicherer und Dienstleistungserbringer weiterzugeben und befreie die UNIQA Versicherung AG insoweit von dem Versicherungsgeheimnis.

Ich bestätige hiermit die AVB und Vertragsinformationen nach VersAG und ch-VVG (vorvertragliche Informationspflichten) erhalten zu haben.

Eigenhändige Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller / Versicherungsnehmer

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung, frühestens ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn (0 Uhr) zustande. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tage gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn (0 Uhr) gegeben.

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Police beginnen (provisorische Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der provisorischen Deckung durch den Versicherer, bzw. dessen Bevollmächtigten, erforderlich.

2. Verletzung der Anzeigepflicht

Wenn Sie beim Abschluss des Versicherungsvertrages oder bei einer späteren Vertragsänderung eine erhebliche Gefahrstatsache, insbesondere Vorschäden, nach der wir in diesem Antrag gefragt haben, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben, so können wir innert vier Wochen nach Entdeckung der Verletzung der Anzeigepflicht eine Anpassung des Vertrages verlangen oder den Vertrag kündigen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen, sowie das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Bei Belegenheit des Risikos in Liechtenstein ist liechtensteinisches Recht, bei Belegenheit des Risikos in der Schweiz ist schweizerisches Recht anzuwenden.

4. Antragsbindungsfrist

Die im Gesetz vorgegebene 14-tägige Antragsbindungsfrist beginnt ab Zugang des unterzeichneten Antrages beim Versicherer. (VersVG Art.1)

5. Beschwerdestelle

Die für die UNIQA Versicherung AG in Vaduz zuständige Beschwerdestelle ist die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht FMA in LI-9490 Vaduz.

6. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.